

## PUBLIKATION

STAND: SEPTEMBER 2017

### TRANSPARENZREGISTER: WICHTIGE HINWEISE ZU NEUEN MITTEILUNGSPFLICHTEN AB OKTOBER 2017

Mit Wirkung zum 26. Juni 2017 wurde das Geldwäschegegesetz (GwG) neugefasst. Gegenstand der Neufassung ist insbesondere auch die Einführung eines sog. Transparenzregisters.

Die Einrichtung des Transparenzregisters bezweckt die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Daneben führt das Register zu mehr Transparenz bei Unternehmen und bestärkt die Stabilität und Integrität des Finanzsystems. Zudem soll das Transparenzregister den Missbrauch des globalen Finanzsystems für kriminelle Zwecke erschweren; vor allem soll die Möglichkeit unterbunden werden, sich hinter einem Geflecht von Gesellschaften zu „verstecken“. Gleichzeitig erleichtert es den Behörden die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten.

Das Transparenzregister wird Daten über wirtschaftlich Berechtigte – d.h. hinter gesellschaftsrechtlichen Strukturen stehende natürliche Personen – enthalten. Juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Kapitalgesellschaften), eingetragene Personengesellschaften, Treuhänder, nichtrechtsfähige Stiftungen mit eigennützigem Zweck und ähnliche Gestaltungen sind ab dem 1. Oktober 2017 gesetzlich verpflichtet, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Einzige nennenswerte inländische Rechtsform, die keinen Transparenzpflichten unterliegt, ist die GbR. Wirtschaftlich berechtigt ist, wer die Kontrolle über die betreffende Gesellschaft innehat oder auf wessen Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wird. Nur natürliche Personen können wirtschaftlich berechtigt sein.

Die Angaben der Unternehmen müssen daher u.a. den Namen, das Geburtsdatum, den Wohnort und die Beteiligungsart und -höhe der wirtschaftlich Berechtigten umfassen. Seit dem 5. Juli 2017 steht für die Registrierung und Datenübermittlung die Website [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zur Verfügung.

Die Gesetzesbegründung stellt mehrfach ausdrücklich klar, dass die Unternehmen keine Nachforschungspflichten haben. Es müssen nur sämtliche verfügbaren Informationen richtig verarbeitet werden. Keine Nachforschungspflicht heißt dabei aber lediglich, dass die zur Mitteilung Verpflichteten sich darauf verlassen dürfen, was Anteilseigner und andere Auskunftspflichtige ihnen mitteilen. Sie müssen aber dennoch

Auskünfte – teils aus dem Ausland – über die Beteiligungsstrukturen und insbesondere über die dahinterstehenden natürlichen Personen einholen. Lässt sich dabei nicht klären, wer wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt der gesetzliche Vertreter oder ein geschäftsführender Gesellschafter der zur Mitteilung verpflichteten Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Transparenzregisters.

Die Mitteilungspflicht kann entfallen, wenn sich alle erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister) ergeben. Dies soll den Bürokratieaufwand für die Betroffenen möglichst geringhalten. Wer in einem öffentlichen Register geführt ist, sollte sich darauf allerdings nicht ausruhen. Die erforderlichen Angaben im Rahmen des Transparenzregisters sind nicht mit denen im Handelsregister vergleichbar. Das Transparenzregister soll gerade komplexe wirtschaftliche und oft auch grenzüberschreitende Verflechtungen offenlegen, die sich nicht ohne Weiteres aus den öffentlich zugänglichen Registern ergeben. Auch werden gerade bei Familienunternehmen häufig Gestaltungen gewählt, bei denen sich die Kontrollstruktur nicht aus den öffentlichen Registern ergibt und ergeben soll.

Die Mitteilungspflicht ist eine wiederkehrende Pflicht: Die Betroffenen müssen sicherstellen, dass bei Rechtsvorgängen, die die Kontrollverhältnisse betreffen, eine entsprechende Überprüfung und ggf. Erfassung im Transparenzregister erfolgt. Verstöße gegen Mitteilungspflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Es drohen schon bei einmaligem Vergehen Bußgelder von bis zu 100.000 €. Schwerwiegende Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 1 Mio. € geahndet werden. Zusätzlich werden die Bußgeldbescheide für mindestens zwei Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

Das Transparenzregister ist nicht öffentlich zugänglich. Einsicht nehmen können bestimmte Behörden (wie Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden) und sog. „Verpflichtete“ wie z.B. Banken und Rechtsanwälte, die zur Erfüllung besonderer Sorgfaltspflichten bzgl. ihrer Kunden/Mandanten nach dem GwG entsprechende Daten benötigen. Alle anderen Personen und Stellen müssen ein „legitimes Interesse“ an der Registereinsicht nachweisen.

Die Mitteilungspflichten im Rahmen des Transparenzregisters können in Einzelfällen einen hohen Aufwand verursachen. Insbesondere sind erstmalig so gut wie alle Gesellschaften betroffen, auch solche, die bisher wenig Berührungspunkte mit dem GwG hatten. Zudem drohen empfindliche Strafen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten. Wir empfehlen deshalb in einem ersten Schritt zu überprüfen, ob alle Angaben in öffentlichen Registern aktuell und richtig sind. Auch sind weitere vorhandene Daten, insbesondere steuerliche Unterlagen auszuwerten, um die benötigten Informationen zu erhalten. Ggf. sind Informationen von

Anteilseignern etc. einzuholen. Zudem sollte ein funktionierendes Compliancesystem installiert werden, das die stetige Überprüfung der Daten im Transparenzregister sicherstellt. Um diese Maßnahmen zu vereinfachen und drohende Risiken besser überblicken zu können, wäre es wünschenswert, wenn konkretisierende Verwaltungsvorschriften zeitnah erlassen werden. Insbesondere die in § 23 Abs. 6 GwG vorgesehene Rechtsverordnung, die die Modalitäten der Einsichtnahme regeln soll, wird mit Spannung erwartet.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: